

Ausschlusskriterien, Sektorgrundsätze und Nachhaltigkeitsprüfung der DZ BANK

Stand: Oktober 2024

Inhalt

1	Allgemeiner Grundsatz	2
<hr/>		
2	Prüfung von Nachhaltigkeitsaspekten in der Kreditvergabe	2
<hr/>		
3	Kriterien der Nachhaltigkeitsprüfung	3
3.1	Ausschlusskriterien	3
3.2	Sektorengrundsätze	4
3.3	ESG-Checkliste RepRisk DZ BANK	7
3.4	ESG-Kreditrisiko-Score	8
3.5	Würdigung von mit ESG-Faktoren verbundener Risiken	8

1 Allgemeiner Grundsatz

Die DZ BANK ist sich als Zentralinstitut der Genossenschaftlichen FinanzGruppe ihrer Verantwortung für Menschen, Umwelt und Unternehmensführung bewusst. Unternehmerische Verantwortung und Nachhaltigkeit haben bei Genossenschaftsbanken eine lange Tradition. Schon die genossenschaftliche Grundidee beruhte auf dem Gedanken, wirtschaftliche und gesellschaftliche Probleme gemeinsam zu lösen. In dieser Tradition stehen wir auch heute noch. Aus diesem Grund haben wir uns in unseren Geschäftsaktivitäten strenge Standards gesetzt, die wir regelmäßig überprüfen und anpassen. Zum einen schließen wir die Finanzierung von bestimmten Geschäftsfeldern und Aktivitäten (kritische Aktivitäten) aus. Gleichzeitig stehen wir unseren Kunden als verlässlicher Partner zur Seite und finanzieren deren nachhaltige Transformation. In diesem Dokument liegt der Fokus auf dem Umgang mit Nachhaltigkeitsaspekten in der Kreditvergabe.

2 Prüfung von Nachhaltigkeitsaspekten in der Kreditvergabe

Die Grundlage der Nachhaltigkeitsprüfung in der Kreditvergabe bilden fünf Elemente: (i) unsere Ausschlusskriterien, (ii) unsere Sektorgrundsätze, (iii) unsere ESG-Checkliste RepRisk DZ BANK, (iv) unser ESG-Kreditrisiko-Score sowie (v) die gesamthafte Würdigung von Nachhaltigkeitsrisiken. Die Nachhaltigkeitsprüfung erfolgt grundsätzlich sowohl für das klassische Kredit- und Kreditersatzgeschäft als auch auf das DCM-Geschäft und die Treasury-Eigenanlagen (exkl. ABS).

Ausschlusskriterien: In den Ausschlusskriterien haben wir Aktivitäten und Geschäftsfelder festgelegt, die besonders nachteilige Auswirkungen auf Menschen, Umwelt oder Unternehmensführung haben (kritische Aktivitäten). Diese kritischen Aktivitäten oder Geschäftsfelder finanzieren wir nicht. Wir wollen Unternehmen jedoch nicht über ihre gesamte Geschäftstätigkeit ausschließen, wenn sie nur in geringem Maße kritischen Aktivitäten nachgehen oder wenn ein Transformationsprozess des Unternehmens zu mehr Nachhaltigkeit unterstützt werden soll. Daher haben wir bei einigen Ausschlusskriterien spezielle Bedingungen definiert, unter denen wir Kunden weiterhin begleiten.

Sektorgrundsätze: Darüber hinaus existieren besonders vulnerable Sektoren, in denen eine zusätzliche und vertiefte Prüfung notwendig ist. Für diese Zwecke haben wir gesonderte, zusätzlich anzuwendende, Sektorgrundsätze entwickelt.

ESG-Checkliste RepRisk DZ BANK: Unser Bekenntnis zum UN Global Compact sowie den Äquator Prinzipien wird durch eine Checkliste sichergestellt, die im Rahmen der Kreditanfrage abgeglichen wird. Zweck der ESG-Checkliste ist die strukturierte Erfassung der Nachhaltigkeitsbemühungen eines Kunden/ Projektes zur Einschätzung deren Reputationswirkung auf die DZ BANK.

ESG-Kreditrisiko-Score: Für Corporate Finanzierungen beurteilen und quantifizieren wir mögliche Risiken, die sich aus Nachhaltigkeitsgesichtspunkten negativ auf die zukünftige Bonität unserer Kunden auswirken können.

Gesamthafte Würdigung von Nachhaltigkeitsrisiken: Die würdigende Zusammenfassung der Nachhaltigkeitsbewertung unserer Kunden ist fester Bestandteil jeder Kreditentscheidung und erstreckt sich ebenfalls – sofern relevant – auf den Wert etwaiger Sicherheiten.

Die Prüfung der fünf zentralen Elemente der Nachhaltigkeitsprüfung (Ausschlusskriterien, Sektorgrundsätze, ESG-Checkliste RepRisk DZ BANK, ESG-Kreditrisiko-Score, gesamthafte Würdigung von Nachhaltigkeitsrisiken) für Finanzierungsanfragen erfolgt bei der DZ BANK über ein unternehmensweit einheitliches Verfahren. Dabei ist uns bewusst, dass die Anwendung dieser Regelungen in der Praxis komplex ist und Entscheidungen häufig einzelfallbezogen betrachtet werden müssen. Um in der Praxis dennoch eine korrekte Anwendung sicherzustellen, haben wir ein mehrstufiges System etabliert:

- Zunächst schulen wir alle mit Finanzierungsanfragen betrauten Mitarbeitenden zur Nachhaltigkeit mit mehreren und eigens entwickelten Formaten wie z.B. Trainings oder Handbüchern. Dies dient dazu, unsere Mitarbeiter noch stärker für die Relevanz des Themas zu sensibilisieren und ihnen zugleich konkrete Hil-

feststellung bei der Prüfung von Ausschlusskriterien, Sektorgrundsätzen, der ESG-Checkliste und des ESG-Score zu bieten.

- Sollten in der Praxis Unklarheiten oder Interpretationsspielräume bzgl. der Ausschlusskriterien und Sektorgrundsätze auftreten, haben wir für betroffene Finanzierungsanfragen das so genannte Ad-hoc-Gremium Nachhaltigkeitsausschlüsse eingeführt: Hier erfolgt durch besonders erfahrene Mitarbeiter bereichsübergreifend eine Bewertung und Dokumentation des konkreten Sachverhalts aus Nachhaltigkeitssicht, sowie eine sehr zeitnahe Empfehlung zur Anwendung der jeweiligen Regelungen.
- Zur Klärung grundsätzlicher und nicht einzelfallbezogener Fragenstellungen wurde der regelmäßig tagende Arbeitskreis Nachhaltigkeitsausschlüsse eingeführt. Dieser ist zudem mit der grundsätzlichen Weiterentwicklung der Regelungen betraut. Für die DZ BANK sind Ausschlusskriterien, Sektorgrundsätze, die ESG-Checkliste, der ESG-Score und die gesamthafte Würdigung von Nachhaltigkeitsrisiken fortlaufende Prozesse, die eine regelmäßige (Neu-)Bewertung erfordern und entsprechende Anpassungen nach sich ziehen können.

3 Kriterien der Nachhaltigkeitsprüfung

Im Folgenden sind die derzeit gültigen Kriterien für die fünf zentralen Elemente der Nachhaltigkeitsprüfung (Ausschlusskriterien, Sektorgrundsätze, ESG-Checkliste RepRisk DZ BANK, ESG-Kreditrisiko-Score sowie die gesamthafte Würdigung von Nachhaltigkeitsrisiken) dargestellt.

3.1 Ausschlusskriterien

Kritisches Thema	Ausschlusskriterium
Thermische Kohle	Wir finanzieren keine Kohlekraftwerke – weder neue noch bereits bestehende Wir finanzieren keine Aktivitäten in der Wertschöpfungskette für thermische Kohle – insb. Förderung und Handel sowie direkt damit verbundene Aktivitäten Wir finanzieren keine Unternehmen, die Kohlekraftwerke betreiben, thermische Kohle fördern, mit thermischer Kohle handeln oder direkt damit verbunden sind. Es sei denn: <ul style="list-style-type: none"> - Eine Mittelverwendung für diese Aktivitäten kann ausgeschlossen werden, oder - Ein klarer Transformationswille ist vorhanden, oder - Der Anteil thermischer Kohle liegt unter 5 Prozent (bei Betreibern von Kohlekraftwerken: Anteil an der Stromerzeugung; sonst: Anteil am Umsatz)
Öl/ Gas Förderung	Wir finanzieren keine Öl-Förderungsaktivitäten (Upstream) sowie Öl- und Gas-Förderungsaktivitäten mittels Frackings oder aus Ölschiefer und Ölsand sowie Arctic Drilling und Deep Sea Mining
Atomenergie	Wir finanzieren keine Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Bau, dem Betrieb oder der Wartung von Atomkraftwerken
Handel mit Tieren und Pflanzen	Wir tätigen keine Finanzierung von Handelsaktivitäten im Zusammenhang mit bedrohten Tier- und Pflanzenarten gemäß CITES Liste (Convention on International Trade on in Endangered Species)
Signifikante Umweltgefahren	Wir finanzieren keine Unternehmen oder Projekte, von denen signifikante Gefahren für die Umwelt ausgehen. Hierunter fallen, insbesondere Uranabbau, Bergbau-Aktivitäten unter Anwendung des Mountain Top Removal Verfahrens, Abbau von Asbest, Projekte/ Objekte oder Aktivitäten mit hohen atomaren, biologischen oder chemischen Kontaminierungsrisiken (Nicht betroffen: Biogasanlagen) sowie gefährli-

	che Güter, sofern die Risiken nicht ausreichend abgesichert sind)
Kontroverse Waffen	Wir finanzieren weder die Herstellung noch den Handel mit kontroversen Waffen, d.h. Waffen die unterschiedslos wirken, übermäßiges Leiden verursachen, verheerende Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung haben, oder international geächtet sind. Beispiele für kontroverse Waffen sind (nicht abschließend) atomare, biologische, chemische Waffen, Landminen, Antipersonenminen, Streubomben, autonome Waffen oder uranhaltige Munition Wir finanzieren keine Unternehmen, die in die Entwicklung, Herstellung, Wartung, den Betrieb oder Handel kontroverser Waffen oder derer Kernkomponenten verwickelt sind, sofern eine Mittelverwendung für diese Aktivitäten nicht ausgeschlossen werden kann
Konventionelle Waffen	Wir finanzieren keine Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Entwicklung, Herstellung, Wartung, Betrieb von konventionellen Waffen oder deren wesentlicher Teile gem. Definition des deutschen Waffengesetzes stehen und deren Sitz in Ländern außerhalb der NATO sowie EWR/EFTA-Staaten liegt, es sei denn, es wird der Nachweis geführt, dass die Waffen ausschließlich durch NATO-, EWR- oder EFTA-Staaten verwendet werden. Wir finanzieren keine Waffenliefergeschäfte in/an Länder außerhalb der NATO, des EWR oder der EFTA sowie in Spannungsgebiete, es sei denn, es liegt eine staatliche Ausfuhrgenehmigung vor
Menschen- und Arbeitsrechte	Wir finanzieren keine Unternehmen, die nachweislich gegen international anerkannte Prinzipien im Bereich der Menschen- und Arbeitsrechte verstoßen. International anerkannte Prinzipien sind UN Global Compact, UN Guiding Principles on Business and Human Rights und ILO-Kernarbeitsnormen.
Pornographie	Wir finanzieren keine Unternehmen in der Pornographie-Branche oder vergleichbaren Branchen („Rotlicht-Milieu“)
Kontroverses Glücksspiel	Wir finanzieren keine Unternehmen, die kontroverse Formen des Glücksspiels betreiben. Als Unternehmen, die kontroverses Glücksspiel betreiben, werden Unternehmen verstanden, deren originärer Geschäftszweck das Glücksspiel ist, es sei denn, sie werden aus öffentlicher Hand betrieben oder unterliegen der Obhut der öffentlichen Hand
Handel mit Konfliktmaterialien	Wir finanzieren keine Handelsaktivitäten im Zusammenhang mit Rohstoffen, die in Konfliktgebieten von Konfliktparteien unter Menschenrechtsverletzungen gewonnen wurden und u.a. der Finanzierung des Konfliktes dienen
Abholzung	Wir finanzieren keine Aktivitäten, die direkt an illegaler Abholzung, Brandrodung und/oder der Umwandlung tropischer und/oder primärer Wälder sowie geschützter Gebiete beteiligt sind.

3.2 Sektorgrundsätze

Sektor	Grundsätze
Staudämme und Wasserinfrastruktur	Wir erkennen die Empfehlungen der Weltstaudamm Kommission (WCD) an und finanzieren keine Staudammprojekte, bei denen die Empfehlungen der WCD nicht möglichst umfassend zur Anwendung kommen. Hierzu sind vom Kunden Nachweise zu erbringen, u.a. im Hinblick auf: <ul style="list-style-type: none"> - die Gewinnung öffentlicher Akzeptanz - eine umfassende und unvoreingenommene Prüfung von Optionen

	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen während des Betriebs des Staudamms - die Erhaltung von Flussökosystemen sowie der Biodiversität und damit verbundener Existenzgrundlagen - Anerkennung von Ansprüchen der vom Staudamm betroffenen Menschen und gerechte Teilung des Nutzens - Einhaltung von Verpflichtungen und Vereinbarungen - Länderübergreifende gemeinsame Nutzung von Flüssen zugunsten von Frieden, Entwicklung und Sicherheit
<p>Rohstoffindustrie</p>	<p>Im Bereich der Rohstoffindustrie müssen aufgrund politischer, ökologischer und sozialer Sensibilitäten besondere Sorgfalt und Vorsichtsmaßnahmen zur Anwendung kommen. Insbesondere in den Sektoren Öl & Gas sowie Metall & Bergbau, orientieren wir uns an internationalen Konventionen und nehmen Bezug auf optimale Verfahren. So genannte Best Practice Beispiele werden durch die Weltbank und Industrieverbände im Kontext zum regionalen Umfeld gegeben. Finanzierungen werden dazu insbesondere vor dem Hintergrund der folgenden Aspekte geprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung der Menschenrechte - Besondere Berücksichtigung der Interessen von Ureinwohnern und lokalen Gemeinschaften - Einhaltung der Mindeststandards bei der Arbeitssicherheit sowie der Arbeitsbedingungen nach den Standards der International Labour Organization (ILO); Ausschluss von Kinderarbeit - Verschmutzung der Umwelt durch den Förderprozess der Rohstoffe (Grundwasser-, Gewässer-, Boden und Luftverschmutzung) sowie Berücksichtigung des Erhalts der Biodiversität - Schutz als „UNESCO Welterbe“ ausgewiesener Gebiete oder sonstiger geschützter Flächen - Produktionsverfahren mit toxischen Substanzen - Einhaltung gesetzlicher Vorschriften - Nachvollziehbarkeit der Einkommensströme zwischen Unternehmen und staatlichen Institutionen im betroffenen Land zum Ausschluss von Korruption. <p>Wir finanzieren nur solche Kunden, die nachweislich schon heute die Kriterien erfüllen oder nachhaltige Bemühungen unternehmen, diese in naher Zukunft zu erfüllen.</p>
<p>Forstwirtschaft</p>	<p>Der Forstwirtschaft sowie dem Umgang mit forstwirtschaftlichen Ressourcen kommt eine bedeutende Rolle bei der Bekämpfung des Klimawandels sowie dem Schutz von Biodiversität und Ökosystemen zu. Daher finanzieren wir in diesem Bereich nur Betriebe, die von dem „Forest Stewardship Council“ (FSC) oder den nationalen „Programs for Endorsement of Forest Certification“ (PEFC)-Standards zertifiziert worden sind oder anerkannt gleichwertige Standards verwenden. Zudem richten wir uns bei unseren Finanzierungsentscheidungen nach der revidierten Fassung des Weltbank-Standards (WN OP 4.36, 2013) sowie den für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung auf der Ministerkonferenz 1993 in Helsinki zum Schutz der Wälder in Europa (MCPFE, seit 2009 Forest Europe) beschlossenen Kriterien.</p>

Fischerei	Wir erkennen an, dass im Bereich der Fischerei besondere Sorgfalt in Bezug auf die Wahrung der Artenvielfalt (z.B. Überfischung) und damit der Lebensgrundlagen für Menschen und Wasserlebewesen anzuwenden ist. Daher finanzieren wir nur Unternehmen/ Schiffe von Kunden, die von dem Marine Stewardship Council (MSC) zertifiziert worden sind oder anerkannt gleichwertige Standards verwenden.
Maritime Industrie	Wir erkennen an, dass auch im Bereich des Baus und des Betriebs von Schiffen besondere Sorgfalt notwendig ist. Daher tätigen wir keine Finanzierungen in Bezug auf Schiffe oder deren Betreiber, die die folgenden Mindestanforderungen nicht erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> - Unterwerfung unter die Regularien/ Vorschriften der International Maritime Organisation (IMO) - Binnenschifffahrt: Absolvierte und durch gültige Patente belegte Binnenschifferausbildung - Bauwerft kann einen entsprechend positiven Track Record vorweisen (z.B. kein Greenfield Shipyard); bei Bestands-/ Secondhand Finanzierungen Nachweis über entsprechende Bau-/ Wartungsqualität
Palmöl	Wir erkennen an, dass im Umgang mit Kunden bzw. Geschäften mit Palmöl-Bezug besondere Sorgfalts- und Vorsichtsmaßnahmen notwendig sind, um adverse Nachhaltigkeits-Impacts auf Umwelt, Klima und Menschenrechte zu vermeiden. Aus diesem Grund knüpfen wir die Finanzierung von Unternehmen der Palmöl-Wertschöpfungskette an die folgenden Mindestanforderungen: <ul style="list-style-type: none"> - Mitgliedschaft im Roundtable on Sustainable Palm Oil (RSPO) oder einer anderen anerkannten Organisation mit mindestens gleichwertigen Standards - NDPE Policy (No Deforestation, No Peat, No Exploitation); Geltungsbereich der Policy erstreckt sich hierbei sowohl auf eigene Palmöl-Plantagen wie auch Zulieferer/ zugekauftes Palmöl/ Früchte/ Vorprodukte - Bis 2030 und für das vollständige gehandelte, verarbeitete oder umgesetzte Palmölvolumen: <ul style="list-style-type: none"> - vollständige Rückverfolgung bis zu den Ursprungsplantagen der Palmfrüchte („tracability to plantation“), und - vollständige RSPO-Zertifizierung oder anerkannte Zertifizierung mit mindestens gleichwertigen Standards
Landwirtschaft	Als Transformationsbegleiter übernehmen wir Verantwortung für Mensch, Tier, Umwelt und Natur. Als solcher sehen wir die Landwirtschaft im Spannungsfeld zwischen Lebensmittelversorgung und gesellschaftlichen Erwartungen an die Art und Weise der Erzeugung. Aus diesem Grund begleiten wir alle Landwirte, die sich an die folgenden Sektorgrundsätze Landwirtschaft halten – unabhängig davon, ob es sich um einen konventionellen oder biologisch wirtschaftenden Betrieb handelt: <ul style="list-style-type: none"> - keine Umwandlung von Torfgebieten in Agrarflächen - Landkauf in Gegenden mit indigener Bevölkerung nur unter den Prinzipien des Free Prior and Informed Consent (FPIC) - Einhaltung der Vorgaben des nationalen Düngerechtes (Düngeverordnung)

	<ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung des Pflanzenschutzgesetz und der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung - Reduktion des Wasserverbrauchs soweit möglich - Einhaltung der Tierschutz-Nutztier-Haltungsverordnung, beispielsweise keine Käfighaltung bei Legehennen, oder nur die bedarfsgerechte Verwendung von Antibiotika - Begleitung vorrangig solcher Landwirtschaftsbetriebe, die gemäß sogenannter Konditionalität nach den Regeln der Europäischen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) wirtschaften und förderfähig sind. <p>In diesem Zuge setzen wir uns für den Erhalt der Biodiversität sowie Reduktion von Treibhausgasen ein und begleiten Unternehmen, welche den Grundsatz der Kreislaufwirtschaft verfolgen, z.B. durch die Verwertung landwirtschaftlicher Reststoffe zu Bioenergie.</p>
--	---

3.3 ESG-Checkliste RepRisk DZ BANK

Prüfungsbereich	Kriterien
Ökologisches	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltschutz: z.B. Maßnahmenplan zur Sicherstellung des 1,5°C-Ziels des Pariser Klimaabkommens berücksichtigt, Reduzierung klimarelevanter Emissionen, Nutzung erneuerbare Energien, schonende Ressourcenverwendung, Verwendung von recycelten Materialien im Produktionsprozess, geringer Wasser-/ Stromverbrauch, geringe Verschmutzung, Auswirkung auf (lokale) Ökosysteme etc., ESG-Berichtswesen (z.B. CSRD, TCFD, GRI, NH-Bericht) - Einwertung der Gefahren für Umwelt, Biodiversität, Klima und Gesundheit der Mitarbeiter / Anwohner etc. bedingt durch die allgemeine Geschäftstätigkeit inkl. Berücksichtigung etwaiger Mitigationsmaßnahmen (Krisenpläne, Gefahrenstofflager, Vorbeugung gegen Unfälle, Aufklärung von Kunden über Umweltfolgen der eigenen Produkte, etc.) - Technologien und Maßnahmen zur nachhaltigeren, umwelt- und klimafreundlicheren Unternehmensentwicklung / Geschäftstätigkeit (nachhaltige Unternehmensprozesse, klimafreundliche Produkte, Umweltmanagementsysteme) - Selbstverpflichtungen (z.B. Verpflichtung zum Pariser Klimaabkommen, den UN SDGs, dem UN Global Compact) unter Berücksichtigung des Ambitionsniveaus
Soziales	<ul style="list-style-type: none"> - Wahrung der Menschenrechte: z.B. Gleichbehandlung durch das Gesetz, Meinungs-/ Religionsfreiheit, Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte, Leben und Sicherheit (keine Sklaverei, Leibeigenschaft, willkürliche Festnahmen), etc. - Schutz von kulturellem Erbe/ Eigentum, Kultur-/ Gedenkstätten: z.B. Schutz einheimischer Bevölkerungen und deren Kultur, Schutz vor Umsiedlungen, etc. - Arbeitsstandards: z.B. Sicherheit am Arbeitsplatz, Antidiskriminierung, keine Zwangsarbeit, keine Kinderarbeit, etc. - Umgang mit Bestehen Risiken sozialen Aspekten in der Lieferkette
Governance	<ul style="list-style-type: none"> - angemessene menschenrechtliche Sorgfaltsprüfung (z.B. UNGP- oder OECD-Leitlinien) - Korruption: Keine (in-)direkte Bestechung oder sonstige inadäquate Vorteilsnahme-/ Gewährung/ Forderung, Prozesse zur Korruptionsbekämpfung

	<ul style="list-style-type: none"> - Steuervermeidung/ Steuerhinterziehung: Einhaltung der jeweils gültigen Steuergesetze/ Vorschriften - Wettbewerb: Keine Wettbewerbskartelle sowie Beachtung der jeweiligen Bestimmungen - Ambitionierte Ziele und Maßnahmen zur nachhaltigeren Unternehmensentwicklung
Übergreifende ESG-Ambition	<ul style="list-style-type: none"> - Glaubwürdige Transformation - ESG-Engagement - ESG-Rating - ESG-Berichtswesen - Kritische Berichterstattung und negative Stakeholderreaktion

3.4 ESG-Kreditrisiko-Score

Der ESG-Kreditrisiko-Score betrachtet bei Unternehmensfinanzierungen den mittelfristigen Ausblick auf das Kreditrisiko aufgrund der Auswirkungen von ESG-Risiken. Hierbei werden Risikofaktoren aus den folgenden vier Dimensionen anhand der folgenden Inputparametern betrachtet:

Teilscore	Kriterien
E-Kreditrisiko-Score (transitorisch)	<ul style="list-style-type: none"> - CO₂-Emissionen Scope 1, 2, 3 - Abfallverbrauch - Wasserverbrauch - Qualitative Bewertung der Transformation - Downgrades Rechts- und Reputationsrisiken - Override
E-Kreditrisiko-Score (physisch)	<ul style="list-style-type: none"> - Unternehmensstandort - Eintrittswahrscheinlichkeit von Schadensereignissen
S-Kreditrisiko-Score	<ul style="list-style-type: none"> - S-Branchen-Score - Länderadjustierung
G-Kreditrisiko-Score	<ul style="list-style-type: none"> - G-Branchen-Score - Länderadjustierung

3.5 Gesamthafte Würdigung von mit ESG-Faktoren verbundenen Risiken

Das Thema Nachhaltigkeit steht im Fokus der aufsichtlichen und regulatorischen Anforderungen. So enthalten beispielweise sowohl die EBA- Guidelines on Loan Origination and Monitoring (EBA GLOM) als auch der EZB-Leitfaden Anforderungen hinsichtlich der Berücksichtigung von ESG-Kriterien im Kreditgeschäft. Ein wesentlicher Bestandteil der EBA GLOM, welche für Neugeschäft ab dem 01.07.2021 in Kraft getreten sind, sind Anforderungen für die Implementierung von Strategien und Prozessen zum Umgang mit ESG-Faktoren verbundenen Risiken. Dies umfasst den Umgang mit diesen Risiken innerhalb der Geschäfts- und Kreditrisikostrategien sowie der Risikokultur. Ferner müssen mit ESG-Faktoren verbundene Risiken im Rahmen der Kreditvergabe und der Kreditüberwachung transparent gemacht werden.

Ergänzend wurde im November 2020 der EZB-Leitfaden zu Klima- und Umweltrisiken veröffentlicht, der die Erwartungen der Aufsicht in Bezug auf das Risikomanagement und die Offenlegung bezüglich Klima- und Umweltrisiken enthält.

Im Rahmen der Kreditantragsstellung werden die unterschiedlichen ESG-Aspekte anhand der oben dargestellten Instrumente beurteilt und im Rahmen des ESG-Votums gesamthaft eingewertet und dokumentiert. Hierbei werden jeweils die Faktoren E, S und G berücksichtigt. Auch für den Fall, dass die Prüfung keine wesentlichen Risiken aus ESG-Faktoren ergibt, ist dieses Ergebnis in der Kreditvorlage darzulegen.

Sofern relevant, sollen darüber hinaus ESG-Faktoren, die den Wert der Sicherheiten beeinflussen, gemäß der o.g. aufsichtlichen Anforderungen bei der Erst- und Folgebewertung von Sicherheiten berücksichtigt werden. Insbesondere Klima- und Umweltrisiken können Auswirkungen auf den Wert von Sicherheiten haben. In der DZ BANK wird die Prüfung im Rahmen der Sicherheiten-Bewertung dokumentiert.